

62. Ist eine Vereinbarung, daß bei nicht pünktlicher Zahlung der Zinsen eines bereits eingetragenen Hypothekenskapitales dieses sofort fällig sein, und das hierdurch begründete Recht des Hypothekengläubigers in das Grundbuch eingetragen werden solle, stempelpflichtig?
Tarifstelle 59 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

IV. Civilsenat. Urt. v. 27. Oktober 1898 i. S. R. Wwe. (Kf.)
w. preuß. Fiskus (Befl.). Rep. IV. 127/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf dem Grundstücke der Klägerin standen für den Civilingenieur S. drei Hypotheken im Betrage von 325 000 *M* eingetragen, von denen zwei mit 6 Prozent, und die dritte mit 5 Prozent verzinslich waren. Unterm 24. März 1897 wurde eine von dem Gläubiger und der Schuldnerin unterschriebene Urkunde errichtet, in welcher es hieß:

„Hinsichtlich der Verzinsung und Heimzahlung dieser Hypotheken werden in Abänderung der zur Zeit geltenden Bestimmungen folgende Vereinbarungen zwischen dem Gläubiger und der Schuldnerin getroffen:

1. (Interessiert hier nicht.)
2. Die Fälligkeit der sämtlichen Hypotheken . . . tritt ohne vorherige Kündigung am 1. April 1902 ein.
3. Werden die Zinsen nicht pünktlich, d. h. innerhalb der ersten 8 Tage des Kalenderquartals, entrichtet, so werden die Hypotheken von zusammen 325 000 *M* auf Verlangen des Gläubigers sofort fällig und zahlbar.

Gläubiger und Schuldnerin bewilligen und beantragen die Eintragung der hiermit festgesetzten . . . Zahlungsmodalitäten in das Grundbuch.“

Die Steuerbehörde hat von der Urkunde den allgemeinen Vertragstempel mit 1,50 *M* und den Rautionsstempel mit 5 *M* erfordert. Beide Beträge sind von der Klägerin bezahlt. Dieselbe hält sich indes zur Zahlung des Rautionsstempels nicht für verpflichtet und hat daher beantragt, den Beklagten zur Zurückzahlung von 5 *M* zu verurteilen.

Der erste Richter hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 3,50 *M* zu zahlen, und die Klage in Höhe von 1,50 *M* abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung sowie die von ihr eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden, die letztere aus folgenden Gründen:

„Die Vorberrichter sind der Ansicht, daß das Abkommen unter Ziff. 3 der Urkunde vom 24. März 1897 dem Rautionsstempel gemäß Hof. 59 des Tarifes zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 unterliege. Der Ansicht ist beizutreten.

Durch die unter Ziff. 3 der Urkunde schriftlich fixierte Verein-

barung, daß bei nicht pünktlicher Zahlung der Zinsen das Kapital sofort fällig sein solle, ist ein neues Recht des Hypothetengläubigers begründet. Bezüglich dieses neuen Rechtes haben der Gläubiger und die Schuldnerin in derselben Urkunde bestimmt, daß dasselbe in das Grundbuch eingetragen werden solle. Die Urkunde enthält daher eine auf Sicherstellung des Rechtes gerichtete Willenserklärung der Beteiligten. Diese Willenserklärung ist nach Tarifposition 59 stempelpflichtig. Ob durch die Eintragung die Belastung des Grundstückes erhöht worden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Stempelpflichtigkeit hängt nicht, wie die Revision vermeint, von einer solchen Erhöhung der Grundstücksbelastung ab, sondern davon, daß nach Inhalt der Urkunde ein neues, noch nicht sicher gestelltes Recht sichergestellt werden soll. Die Verringerung eines bereits sichergestellten Rechtes, wie z. B. die Herabsetzung des eingetragenen Zinsfußes einer Hypothekenforderung, ist daher allerdings nicht stempelpflichtig.

Von der Stempelabgabe sind aber nach dem Gesetze befreit „die in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebenen Erklärungen“. Es ist also die in einer Schuldverschreibung vom Schuldner selbst abgegebene auf die Sicherstellung der Schuldverpflichtung abzielende Willenserklärung stempelfrei. Die Vorderrichter haben die Urkunde vom 24. März 1897 als eine Schuldverschreibung nicht angesehen. Die Revision bekämpft diese Anschauung und meint, daß mindestens „eine analoge Anwendung“ der vorstehend wiedergegebenen Vorschrift der Tarifposition 59 b und der Vorschrift der Tarifposition 58 III geboten sei.

Das Reichsgericht hat indes schon mehrfach erkannt, daß unter einer „Schuldverschreibung“ im Sinne der Stempelgesetzgebung nur eine solche Urkunde zu verstehen ist, in welcher eine für sich bestehende, prinzipale Schuldverbindlichkeit zum Ausdruck gebracht wird, daß dagegen eine Schuldverschreibung dann nicht vorliegt, wenn in der Urkunde eine bereits verbrieftete Schuld nur nach irgend einer Richtung hin modifiziert und deshalb erwähnt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 219; Urteile des Reichsgerichtes vom 21. Januar 1897 in Sachen Nordstern w. Fiskus (IV. 227/96) und vom 23. Dezember 1897 in Sachen Berliner Handelsgesellschaft w. Fiskus (IV. 176/97).

Der letztere Fall ist hier gegeben. Über die Hypothekenschulden selbst sind schon früher Urkunden errichtet, und diese versteuert. In der Urkunde vom 24. März 1897 wird der Hypothekenschulden nur historisch gedacht; ihr eigentlicher und alleiniger Zweck ist, neu vereinbarte Modifikationen der Verzinsung und Zurückzahlung der Kapitalien zum Ausdruck zu bringen. Die Bedeutung einer Schulderschreibung wohnt daher der Urkunde nicht bei. Eine analoge Anwendung der Tarifposition 58 III und damit auch der Tarifposition 59 b auf den vorliegenden Fall ist nicht zulässig.

Was die Höhe der hiernach erforderlichen Stempelsteuer anlangt, so kommt die Bestimmung des Abs. 2 der Tarifposition 59 in Betracht, wonach der Rautionsstempel „den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechts zur Erhebung gelangenden Stempel nicht übersteigen darf“. Sichergestellt wurde das Recht des Gläubigers, die Zahlung der Hypothekent Kapitalien am 1. April 1902, und bei unpünktlicher Zinsenzahlung auch schon früher, zu verlangen. Die Beurkundung dieses Rechts unterliegt dem allgemeinen Vertragsstempel nach der Tarifposition 71 Ziff. 2 mit 1,50 *M.* Für die Beurkundung der Sicherstellung desselben konnte daher eine höhere Stempelabgabe nicht erfordert werden. Die Anwendbarkeit eines geringeren Steuerfuges ist von der Klägerin nicht behauptet und auch nicht erkennbar.

Sollte das von der Revision angezogene, in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, Jahrgang 1898 S. 44, abgedruckte Reskript der Minister der Justiz und der Finanzen vom 1. April 1898 mit den vorstehenden Ausführungen nicht vereinbar sein, so würde ihm eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden können.“